

SATZUNG

Dresdener Rennverein 1890 e.V.



Präambel

Die reichen und angesehenen Traditionen des Galopprennsports in Dresden achtend, aufnehmend und fortführend und den seit der Wiederbegründung des Dresdener Rennvereines 1890 e.V. im Jahr 1990 eingetretenen Veränderungen Rechnung tragend, haben die Mitglieder des Vereines die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen **Dresdener Rennverein 1890 e.V.** und die Kurzbezeichnung **DRV**.
2. Er ist ein seit dem 18.05.1990 im Vereinsregister Amtsgericht Dresden, Reg.-Nr. 1/129 eingetragener Verein.
3. Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zeitdauer, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Die Tätigkeit des DRV datiert ab der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden Stadt am 18.05.1990.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum von der Eintragung am 18.05.1990 in das Vereinsregister bis zum 31.12.1991.

§ 3 Charakter und Zweck des Vereines

1. Der DRV ist ein rechtsfähiger Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient selbstlosen Zielen, ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und dient der Allgemeinheit.
2. Er ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluß von Sportlern, Turffreunden und Förderern, die die Ziele des Vereines anerkennen und unterstützen.
3. Der Verein hat keine politischen Zwecke. Die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit ist den gemeinnützigen Zwecken vollkommen untergeordnet, d.h. der Verein finanziert seine Tätigkeit und die Durchführung seiner Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Zahlungen für Nutzungen (einschließlich Vermietung und Verpachtung), Entgelten für den Bereich von Veranstaltungen und sonstigen mit dem Rennbetrieb verbundenen Tätigkeiten, Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen sowie aus dem Stadt- bzw. Landeshaushalt. Die Einnahmen des Vereines dürfen nur zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden, wobei Teile der eingehenden Mittel einer Rücklage zugeführt werden können, um die Satzungszwecke nachhaltig zu erfüllen.

4. Der DRV arbeitet mit anderen gleichartigen Vereinigungen und Gesellschaften zusammen. Er kann sich an ihnen beteiligen oder diesen eine Teilnahme an seiner Tätigkeit ermöglichen, soweit die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.
5. Die Gemeinnützigkeit des Vereines schließt aus, daß einzelne Mitglieder oder sonstige Personen Zuwendungen erhalten, die als Gewinn oder verdeckter Gewinn anzusehen wären. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit diese nicht beruflich ausgeübt werden.
6. Der DRV darf Teile des in seinem Besitz befindlichen Territoriums, seine Anlagen und Gebäude, soweit dadurch seine Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, auch zur Ausübung anderer Sportarten nutzen oder zur Verfügung stellen und zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen durchführen sowie Baulichkeiten errichten.
7. Der Verein darf Grundstücke oder grundstückgleiche Rechte erwerben, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, wenn dieses vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereines

1. Der Dresdener Rennverein 1890 e.V.
 - fördert die Vollblutzucht zur Entwicklung der Landespferdezucht;
 - führt Galopprennen (Leistungsprüfungen) nach den Regeln der vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. herausgegebenen Rennordnung durch;
 - regt weitere der Pferdezucht dienende Veranstaltungen an, organisiert sie oder führt sie durch.
2. Der Verein darf auch im Rahmen seiner Möglichkeiten und satzungsmäßigen Befugnisse Veranstaltungen abhalten, die nicht unmittelbar pferdesportlichen Charakter tragen, deren Erlöse die entsprechenden Kosten abdecken und deren evtl. Überschüsse den gemeinnützigen Zwecken des Vereines zufließen.
3. Die in § 9 dieser Satzung genannten Organe können zur Regelung spezieller Gebiete Ordnungen herausgeben.

§ 5 Die Mitgliedschaft im Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. Köln

1. Im Rahmen seiner gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. Köln (im weiteren Direktorium).
2. Satzung, Rennordnung und Zuchtordnung des Direktoriums sowie dazu erlassene Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen des Direktoriums werden in Übereinstimmung mit den Interessen des Vereines und seinen Zielen anerkannt.
3. Die Befugnis, Verstöße gegen die Satzung und sonstige Festlegungen des Direktoriums zu ahnden, überträgt der DRV auch im Rahmen seiner Personal- und Territorialhoheit auf das Direktorium.

4. Die Mitglieder des Vereines, Teilnehmer an Rennen und alle sonstigen Benutzer und Besucher seiner Einrichtungen haben sich ungeachtet dessen der Ordnung des Vereines für den Renn- und Trainingsbetrieb, der Hausordnung und den weiteren Ordnungen, die der DRV beschließt, zu unterwerfen und die Anweisungen der Ordner oder anderer durch den Vorstand oder die Rennleitung befugter Personen zu befolgen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft und Beginn der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Dresdener Rennvereines 1890 e.V. kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn sein schriftlich gestellter Aufnahmeantrag von einem Vorstandsmitglied oder zwei stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt wird.
2. Der Vorstand kann gleichfalls über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheiden, wenn es sich dabei um Personen handelt, die die Erfüllung der Aufgaben des Vereines fördern, ohne dass sie sich aktiv an der allgemeinen Vereinsarbeit beteiligen.
3. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Turfsport und den Dresdener Rennverein 1890 e.V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Mitgliedern des DRV, die ein Amt als Präsident des DRV ausgeübt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Titel „Ehrenpräsident des Dresdener Rennverein 1890 e.V.“ verliehen werden.
4. Unternehmen, Institutionen, Vereinigungen oder Persönlichkeiten können wegen besonderer Unterstützung durch Beschluss des Vorstandes der Vereinigung den Status „Förderndes Mitglied“ erhalten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des DRV.

§ 7 Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und durchsetzen zu helfen, indem es die Ziele und Aufgaben des Vereines zu seinen eigenen erhebt.
2. Die Mitgliedschaft hat existentiellen Charakter. Die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten sind persönlich wahrzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, das aus der Mitgliedschaft folgende Stimmrecht jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anders Mitglied zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und , soweit es sich um Mitglieder gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung handelt, in Mitgliederversammlungen an der Willensbildung teilzuhaben.
Abstimmen dürfen nur Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung mit jeweils einer Stimme.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt 80,00 € (achtzig Euro).

5. Die Höhe der jährlichen Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
6. Die Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 bis 3 und die fördernden Mitglieder bzw. deren Vertreter haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen.
7. Für Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gemäß § 6 gilt die Beitragszahlung als Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte und des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung nicht – sämtliche Mitgliedsrechte stehen den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern im vollen Umfang und unbedingt zu.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, das Mitgliedsabzeichen – eine Metallplakette mit dem Dresdener Stadtwappen und der Umschrift Dresdener Rennverein 1890 e.V. – während der Dauer ihrer Mitgliedschaft zu tragen. Das Mitgliedsabzeichen verbleibt Eigentum des Vereins.

§ 8 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag, an dem sie gemäß nachfolgendem Absatz verlorenght.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, Vereinigung, Institution etc., es sei denn, dass Rechtsnachfolge eintritt;
 - c) Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Vorschlag des Vorstandes, der bis zu diesem Beschluss die Mitgliedschaft stornieren kann;
 - d) schriftlich gegenüber dem Präsidenten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärten Austritt.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft zieht keine Ansprüche eines Mitgliedes auf das Vereinsvermögen oder Teile davon nach sich.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen und aus ihr folgenden Rechte. Mitgliedsabzeichen und Mitgliedsausweis sind an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Die Organe des Vereines

- Organe des Dresdener Rennvereins 1890 e.V. sind die Mitgliederversammlung;
- der aus fünf bis neun Personen bestehende Vorstand;
- die Rennleitung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung (ordentliche Mitglieder). Beratende Stimme haben die außerordentlichen und die Ehrenmitglieder sowie die fördernden Mitglieder bzw. deren Vertreter.

2. Mitgliederversammlungen finden statt:
 - obligatorisch im 1. Halbjahr jedes Jahres, beginnend zur Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes und der Vorausschau;
 - auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem stattfindenden Tag schriftlich einzuberufen.
4. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gegeben. Sind weniger anwesend, ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In diesem Falle einer erneuten Einberufung entfallen die Frist- und Formerfordernisse gemäß Ziffer 3.
5. Für ein in der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesendes Mitglied kann ein anderes Mitglied unter Maßgabe von § 7, Ziffer 2 die Stimmabgabe wahrnehmen.
6. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung;
 - die Bestellung der Rennleitung nach Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. Köln;
 - die Bestätigung des Jahresabschlussberichtes und der Vorschau;
 - die Bestätigung des vom Vorstand bestellten Geschäftsführers und die Wahl von einem oder zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder ist erforderlich, wenn ein Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereines gültig sein soll oder wenn die Ziele und Aufgaben des Vereines grundsätzlich geändert werden sollen.
8. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn vertragliche oder rechtsgeschäftliche Angelegenheiten zwischen ihm und dem Verein Inhalt der Beschlußfassung sind.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über ihren Verlauf ist Protokoll zu führen, das zur Gültigkeit der Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung und des Protokollführers bedarf und vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied zuzustellen.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die erste Wahlperiode beginnt 1990 und endet mit der Entlastung 1993.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Dresdener Rennvereines 1890 e.V., zwei Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsidenten), einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
3. Der Vorstand hat das Recht, neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren und diese mit spezifischen Aufgaben zu betrauen.
4. Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand, der
 - die Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse abfaßt;
 - die Prüfung des Rechnungsberichtes durch einen unabhängigen Prüfer gewährleistet,
 - die Mitgliederversammlung vorbereitet,
 - das Vereinsvermögen ordnungs- und satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden hat,
 - Rennleitungsmitglieder beruft und aus wichtigem Grund abberuft,
 - Beschlüsse über Ausschreibungen und sonstige wichtige Fragen fasst;
 - Ausschüsse und Kommissionen für spezielle Fragen einsetzen kann;
 - Ordnungen für die Tätigkeit dieser Kommission beschließt.
5. Der Vorstand führt in der Regel je Quartal eine Sitzung durch. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, auch während der Wahlperiode zum Ende des Kalenderjahres um Entbindung von der Vorstandsarbeit aus wichtigem Grund zu bitten. Dem Ersuchen kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Es besteht die Möglichkeit, das aus der Vorstandsmitgliedschaft folgende Stimmrecht jeweils für eine Vorstandssitzung auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- 10 Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen des Vorstandes.

§ 12 Der Präsident

1. Der Präsident des Dresdener Rennvereines 1890 e.V. ist zwischen den Vorstandssitzungen – gebunden an das Gesetz, die Satzung und die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand – selbständig verantwortlich für die Führung des Vereines einschließlich der Eingehung von Verbindlichkeiten und der Einstellung und Kündigung von Angestellten oder sonstigen Arbeitnehmern.
2. Der Präsident ist ermächtigt, in jeder Weise gegenüber amtlichen Stellen dafür Vorsorge zu treffen, dass der Verein im Sinne seiner Zielstellung tätig werden kann mit der Maßgabe, dass bei solchen Entscheidungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die nachträgliche Zustimmung des Vorstandes eingeholt wird.

3. Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch in den nicht unter die Absätze 1. und 2. fallenden Fragen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident.
4. Der Präsident hat das Recht, im Falle seiner Verhinderung die ihm obliegenden Aufgaben auf einen der gewählten Vizepräsidenten zu übertragen.

§ 13 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die finanziellen und Vermögensangelegenheiten des Vereines zuständig und dem Präsidenten jederzeit informationspflichtig. Dieser entscheidet über die Berichterstattung des Schatzmeisters gegenüber dem Vorstand, die mindestens quartalsweise erfolgen sollte.

§ 14 Die Geschäftsführung

1. Der Dresdener Rennverein 1890 e.V. unterhält zur Durchführung der laufenden Arbeiten einer Geschäftsstelle. Sie wird in ihrem Bestand vom Vorstand beschlossen und von einem Geschäftsführer geleitet, der die laufenden Geschäfte besorgt.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, ist an seine Weisungen und in der Zeit zwischen den Sitzungen an die des Präsidenten gebunden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
Der Vorstand kann ihm die Protokollführung übertragen.
3. Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse (Vollmachten) kann der Geschäftsführer Verträge abschließen. Seine generellen Aufgaben und Befugnisse werden nach Satzung, Geschäftsordnung und Anstellungsvertrag geregelt.
4. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereines zu richten und hat die Tätigkeit der Zweckbetriebe zu überwachen (§§ 63, 64, 67 a AO).

§ 15 Die Rennleitung

1. Die Rennleitung besteht aus drei Mitgliedern, die im Einvernehmen mit dem Direktorium zu bestellen sind.
2. Die Rennleitung überwacht die Rennen und entscheidet als unabhängiges, keinerlei Weisung unterliegendes, objektives Ordnungsorgan des Vereines als Spruchstelle in den ihr durch die Rennordnung übertragenen Kompetenzen gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren.
3. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ein Rennleitungsmitglied durch den Vorstand abberufen werden. Die Abberufung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis zur Bestätigung ruht das Amt des Rennleitungsmitgliedes.

4. Für ausgeschiedene Rennleitungsmitglieder kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Direktorium und bei Eilbedürftigkeit auch der Präsident geeignete Mitglieder des Vereines kommissarisch mit dem Amt eines Rennleitungsmitgliedes betrauen.
5. Mitglieder der Rennleitung dürfen für Rennen, die sie betreuen, weder Wetten abschließen, noch abschließen lassen.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

1. Dem Vorstand obliegt es, zur Aufrechterhaltung der Ordnung dem nationalen und internationalen Standart entsprechende neue Sicherheitsvorschriften zu beschließen. Bis zur Beschlussfassung gelten die bisherigen.
2. Der Verein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen, nach den Vorschriften des BGB. Schadenersatzansprüche können sich nur gegen den Verein richten. Seine Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum, es sei denn, daß sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht haben.
3. Die Mitglieder des Vereines, alle Teilnehmer am Rennen, Besucher und Benutzer der Anlagen des Vereines sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit im Zucht- und Rennbetrieb, bei Veranstaltungen und jeglichem Aufenthalt zu achten.
4. Verstöße, die die Rennordnung oder andere Beschlüsse und Festlegungen des Direktoriums betreffen, werden mit den Mitteln und nach dem Verfahren (Schiedsgerichtsbarkeit) behandelt, die das Direktorium festgelegt hat.
5. Durch diese Satzung werden keinerlei allgemeingültige strafrechtliche oder ordnungsstrafrechtliche Bestimmungen berührt oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

§ 17 Die Lösung von Konflikten

1. Alle Organe des Vereines sind verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten zur einvernehmlichen Konfliktlösung wahrzunehmen und nur dann Institutionen außerhalb des Vereines anzurufen, wenn anders der Streitfall nicht beigelegt werden kann. Gleiches gilt für jedes Mitglied bei Differenzen mit dem Verein oder seinen Organen.
2. Der Gerichtsstand ist am Sitz des DRV, Dresden, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz oder aus sonstigen Gründen ein anderer Gerichtsstand ergibt.

§ 18 Regelungen für den Fall der Auflösung des Dresdener Rennverein 1890 e.V. bzw. des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke

1. In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 6 dieser Satzung kann der Dresdener Rennverein 1890 e.V. durch eigene Beschlussfassung nur aufgelöst werden, wenn diese durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Zwischen dem Tage der Einladung und

dem Versammlungstag müssen mindestens drei volle Wochen liegen. Die Einladung hat in diesem Fall per Einschreiben an alle ordentlichen Mitglieder zu ergehen. Ist eine Beschlussfassung nicht möglich oder nicht erforderlich, haben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Vorstand und der oder die Rechnungsprüfer für die Auflösung des Vereines Sorge zu tragen.

2. Der DRV beendet seine Tätigkeit auch im Falle des Konkurses oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Beendigung der Tätigkeit ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und im Dresdner Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 19 Veröffentlichungen

1. Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, erfolgen den Verein als Ganzes oder seine Organe betreffende Veröffentlichungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidenten oder des für die Pressearbeit verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
2. Öffentliche Bekanntmachungen des Vereines erscheinen grundsätzlich im Dresdner Amtsblatt. Sie können auch in einer Sächsischen Tageszeitung mitgeteilt werden.
3. Der DRV hat das Recht, ein Mitteilungsblatt (Bulletin) herauszugeben.

§ 20 Schlußbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grund nicht gültig sein oder ungültig oder verändert werden müssen, sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen oder zukünftig eine Ergänzung notwendig werden, ist der Vorstand (bzw. der Präsident) verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um die erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen. Die Satzung insgesamt wie auch die anderen Bestimmungen sollen von den Änderungen und Ergänzungen in ihrer Gültigkeit nicht betroffen sein, sondern es soll eine solche Auslegung erfolgen, die dem Sinn und Zweck des Vereines entspricht.
2. Die Satzung tritt an die Stelle der am 17. April 1990 beschlossenen und beim Kreisgericht Dresden hinterlegten Satzung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Dresdener Rennvereines 1890 e.V. vom 04. Juni 1993.